



Land darf seine Kommunen nicht vergessen – Checkliste Konnexität des Hessischen Städtetages hilft

Das Konnexitätsprinzip, Art. 137 Hessische Verfassung

Die Zwecke des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt!“) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verhinderung einer finanziellen Überbelastung der Städte und Gemeinden,
- Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung,
- Warn- und Präventivfunktion für den Gesetzgeber,
- Transparenz,
- Schärfung des Kostenbewusstseins.

Checkliste „Konnexität“ des Hessischen Städtetages für den Hessischen Landtag und die Landesregierung

Aufgrund der Verfassung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben sich folgende Voraussetzungen, unter denen der so genannte „Konnexitätsfall“ eintritt:

- **Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben,**
- **Recht der kommunalen Selbstverwaltung bzw. kommunale Aufgabe betroffen** (Planungs-, Steuerungs-, Finanz-, Personalhoheit),
- **Übertragung neuer Aufgaben, Zuständigkeiten und / oder Änderung und / oder Erweiterung bestehender kommunaler Aufgaben und**
- **Finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit.**

Damit kann jede Fraktion im Hessischen Landtag sowie die Landesregierung sogleich prüfen und ersehen, bei welchen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben eine Kostenausgleichsregelung zu schaffen ist, um zu vermeiden, dass die Konnexitätskommission nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (SFGG) oder der Staatsgerichtshof des Landes Hessen angerufen werden müssen.